



Stadt Titisee-Neustadt
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung

**über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt
Titisee-Neustadt**

(Bekanntmachungssatzung)

vom 21.07.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GBl. S. 259) und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat am 21.07.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Titisee-Neustadt erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Titisee-Neustadt (www.titisee-neustadt.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Titisee-Neustadt während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Einrücken in die „Badische Zeitung“ erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz. 1 genannten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Titisee-Neustadt zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4 a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Titisee-Neustadt vom 21.04.2020 außer Kraft.

Titisee-Neustadt, 21.07.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Folkerts', with a horizontal line above it.

Meike Folkerts
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Titisee-Neustadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.